



Ortsgemeinde Hamm am Rhein

Landdamm 52
67580 Hamm am Rhein
Telefon 06246/839
Kreis Alzey-Worms

Teilnahmebedingungen für den Umzug in Hamm am Rhein

1. Fahrzeuge

Zugmaschinen müssen zugelassen und in einem technisch einwandfreien Zustand sein, insbesondere die Bremsvorrichtung und die Lenkung muss voll funktionsfähig sein. Ackerschlepper über 2,30 m Außenbreite werden nicht zugelassen. Nicht zugelassene Anhänger dürfen nur zur An- und Abfahrt, sowie während der Veranstaltung mitgeführt werden und müssen ebenfalls in einem verkehrssicheren Zustand sein. Die Wagen müssen nach den Wagenbaubestimmungen (siehe 2.) gebaut sein. Es werden Kontrollen durchgeführt. Erlaubte maximale Maße: Breite 2,50 m, Höhe incl. 3,50 m, maximale Gesamtlänge 12,50 m. Außerdem müssen an der Anhänger-Rückseite Richtungsanzeiger (Blinker) vorhanden sein. Auf der Bordwand sind keine Personen erlaubt. Jedes Fahrzeug muss zur seitlichen Absicherung zu Fuß von Personen begleitet werden, die älter als 18 Jahre sein müssen und als Ordner erkennbar sind. Bei einer Fahrzeuglänge von 6 m sind mindestens 2 Personen, ab 10 m mindestens 4 Personen erforderlich. Bei Fahrzeugen mit eingebautem Notstromaggregat (Verbrennungsmaschine) ist ein Feuerlöscher zwingend erforderlich.

2. Wagenbaubestimmungen

- Der Umzugswagen muss an den Seiten und hinten mit einer Verkleidung versehen sein, die maximal 20 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung muss so versehen sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, die verhindert, dass Personen unter den Zugwagen geraten.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten sind fest mit dem Wagen zu verbinden. Weiterhin sind diese so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- Bei den Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen.
- Bei der Verwendung eines Notstromaggregats (Verbrennungsmaschine) ist ein Feuerlöscher zwingend erforderlich und gut erreichbar anzubringen.
- Beim Mitführen stehender Personen auf dem Wagen muss eine Brüstung in Höhe von mindestens 1 Meter vorhanden sein, bei sitzenden Personen oder Kindern von mindestens 80 cm.
- Sind Kinder auf der Ladefläche muss mindestens eine geeignete erwachsene Person anwesend sein.
- Der Einstieg darf NICHT zwischen Wagen und Zugmaschine angebracht sein.
- Konfettikanonen und Nebelmaschinen sind nicht gestattet.

3. Fahrer

Fahrer*innen der Zugmaschine müssen mindestens 18 Jahre alt, im Besitz des benötigten Führerscheins sein und sollen umsichtig und verantwortungsbewusst sein. Sie haben die Fahrzeugpapiere und den Führerschein mitzuführen und es gilt absolutes Alkoholverbot! Auch beim Umzug gilt die Straßenverkehrsordnung.

4. An- und Abfahrt, Aufstellung

Während der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf den Wagen befinden. Die von der Zugleitung festgelegte Zugnummer ist verbindlich. Ein Tausch oder Wechsel innerhalb der Zugreihenfolge ist nicht möglich. Zugteilnehmer, die erst verspätet, nach dem zuvor festgelegten Aufstellungszeitpunkt, zum Aufstellungsplatz kommen, können aus organisatorischen Gründen nicht mehr teilnehmen.

5. Musik

Die Verwendung von Musikanlagen ist nur während des Umzuges bis zur Auflösung unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gestattet:

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen. Die Lautstärke der Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann. Es darf keine obszöne oder rassistische Musik abgespielt werden. Die Verwendung eines zusätzlichen Subwoofers ist nicht gestattet. Der maximal zulässige Schalldruckpegel darf **99 dB(A)** betragen. Lautsprecherboxen dürfen nicht über die Wagenbrüstung hinausragen. Außerdem weisen wir auf die Einhaltung der DIN 15905-5 „Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungsanlagen“ hin.

6. Wurfmaterial

Es darf kein Wurfmaterial ausgeworfen werden, das zu Verletzungen der Zuschauer führen kann. Wegen Verunreinigung unserer Dorfstraßen und anschließendem Ärger mit den Anwohnern ist die Ausgabe von Klopfern, Pfläumli oder ähnlichem, sowie die Entsorgung leerer Verpackungen, Kartons und Papierschnipsel auf den Straßen nicht erlaubt. Es wäre schön, wenn das Wurfmaterial in erster Line für Kinder geeignet wäre.

7. Alkohol

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist vor, während und nach dem Umzug verboten. Alkoholisierte Jugendliche, die am Umzug teilnehmen, werden ausgeschlossen. Zugteilnehmer, die vor oder während des Umzugs erkennbar über alle Maßen alkoholisiert sind, werden ausgeschlossen; dies kann bis zum Ausschluss der ganzen Gruppe führen.

8. Auflösung des Zuges

Der Zug endet an der Gemeindehalle Hamm am Rhein. Die Wagen dürfen dort nur kurz anhalten, um die Mitfahrer absteigen zu lassen. Sie müssen dann weiterfahren und den öffentlichen Verkehrsraum verlassen. Die Musik muss zu diesem Zeitpunkt umgehend ausgeschaltet werden! Private Nachfeiern sind innerhalb des bebauten Ortsbereichs verboten.

9. Zugordnung

Die Durchführung des Zuges unterliegt der Zugleitung, unterstützt durch Polizei, Feuerwehr und ausgewiesenen Personen des SV Rheingold 08 Hamm. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 50 € erhoben bzw. kann zum Ausschluss vom Umzug führen.

10. Haftung

Bei selbstverschuldeten Schäden kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden!

Wir bitten euch diese Punkte zu beachten, damit wir alle einen schönen und stimmungsvollen Fastnachtsumzug erleben dürfen.

Die Ortsgemeinde sowie die Abteilung Fastnacht des SV Rheingold Hamm wünschen Euch bei den Vorbereitungen und beim Umzug viel Spaß!!!!